

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
7503/18	Herr Lasson	A 002	1479	1478	19.10.2021 / La

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 17. August 2021 beraten. Mit Ihrer Zuschrift hatten Sie eine Petition zur Berliner Landesfischereiordnung eingereicht, die auf der Online-Plattform openPetition in der Zeit vom 28. September 2020 bis zum 25. Dezember 2020 von 139 Unterstützenden aus Berlin unterschrieben worden ist.

Wir hatten bereits im September 2020 eine Eingabe erhalten, in der nahezu wortgleich auf die Problematik aufmerksam gemacht worden ist. Hierzu hatte uns die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Oktober 2020 zur Sach- und Rechtslage berichtet. Da die Senatsverwaltung mit Schreiben vom 16. September 2021 mitgeteilt hat, dass diese Stellungnahme weiterhin aktuell sei, was sowohl den Verfahrensstand bei der Verordnungsgebung als auch die inhaltlichen Ausführungen betreffe, möchten wir Ihnen den Inhalt der erwähnten Stellungnahme vom Oktober 2020 ausführlich vorstellen:

„I. Hintergrund und generell:

Die Berliner Landesfischereiordnung (LFischO) befindet sich in der Novellierung. Im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens wurde im Sommer 2020 die überarbeitete Entwurfsfassung einer 2. Änderungsverordnung der Berliner Landesfischereiordnung nach § 39 Abs. 1 i. V. m. § 48 Satz 2 GGO II den Fachkreisen und Verbänden zur zweiten Anhörung übermittelt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Fachkreise und Verbände befinden sich in der Aus- und fachlichen Bewertung. Infolge der zweiten Anhörung werden einzelne Bestimmungen bzw. Formulierungen der gegenwärtigen Entwurfsfassung überarbeitet. Die Überarbeitung befindet sich in der hausinternen Beratung.

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200
--	---	-------------------------------	---------------------------------------

Internet:	http://www.parlament-berlin.de
E-Mail:	petmail@parlament-berlin.de

Der Rechtsrahmen zur Verordnungsgebung sieht im Land Berlin eine öffentliche Anhörung nicht vor. Gleichwohl haben wir die Erwägungen des Petenten zur Kenntnis genommen. Unter Beachtung der Regelung, bei der Anhörung darauf zu achten, dass die Entscheidungsfreiheit des Senats nicht beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 4 i.V.m. 48 Satz 2 GGO II), werden wir die Anregungen des Petenten bedenken.

II. Fachlich:

1.

Der Petent geht in seiner Beschwerde davon aus, dass der Entwurf zur Novellierung ein Entnahmegebot für alle maßigen Fische in Betracht zieht.

Das ist nicht zutreffend. Diese Fehlannahme bezieht sich auf die neue Regelung des § 9 Abs. 3 der Entwurfsfassung zur Änderung der LFischO, wonach „das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund (...) verboten (ist).“

Eine gleichlautende Regelung haben die Länder Hessen und Sachsen-Anhalt; Bayern setzt für ein Zurücksetzen neben weiteren Vorgaben die „Beachtung des Tierschutzrechts“ voraus.

Das Fischereirecht ist vor dem Hintergrund des (höherrangigen und) universell geltenden Tierschutzgesetzes zu sehen und auszuüben.

Aufgrund der Bestimmung des § 1 Abs. 1 TierSchG ist für das Zufügen von Leid, Schmerz oder gar des Tötens eines Tieres ein vernünftiger Grund erforderlich: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Im Kontext des Angelns sind als „vernünftiger Grund“ anerkannt die Verwertung, also der Fang des Fisches zum Nahrungsmittelgewinn, und die Hege (so die Kommentarliteratur zu §§ 1, 17 TierSchG), vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 LFischO.

Nach geltendem Recht bedarf es bereits bei der Aufnahme des Angelns eines vernünftigen Grundes, der in der Regel in der Verwertung der gefangenen Fische zur Ernährung besteht. Bei Spezialgesetzen, die das Töten von Tieren oder das Zufügen von Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zulassen, gilt im Verhältnis zum Tierschutzgesetz, dass dieses einerseits höherrangiges Bundesrecht ist und ihm zudem aufgrund von Art. 20a GG Verfassungsrang zukommt. Infolgedessen sind die Bestimmungen des Fischereirechts – soweit sie Tötungen oder das Zufügen von Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zulassen – verfassungskonform auszulegen. D.h. das Zufügen von Schaden und Leid darf nur erfolgen, soweit dieses um höherrangiger Belange willen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 39 und 40 sowie § 17 Rn. 39-45, beck-online).

So hat das BVerwG geurteilt: Die mit dem Angeln von Fischen verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden sind „allenfalls“ gerechtfertigt, wenn es um das erstmalige Habhaftwerden des Fisches für Nahrungszwecke des Menschen geht“, nicht dagegen, wenn es um (...) die Freude der Angler am Angeln geht, (BVerwG Urt. v. 18.01.2000, 3 C 12/99; AgrarR 2001, 59). „Wenn in vitale Interessen von Tieren (durch Zufügung von Schmerzen und Leiden und Schäden) eingegriffen wird, darf dies nur zum Schutz und zur Verwirklichung von vergleichbar vitalen menschlichen Erhaltungsinteressen geschehen, nicht dagegen auch zum Schutz „einfacher“ Interessen (...), wie z.B. ‚Freude am Angeln‘ oder ‚betrieblicher Gewinn‘.“ (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 62)

Das Zufügen von Schaden und Leid ist nur dann gerechtfertigt, wenn der gefangene maßige Fisch, bei dem keine rechtlichen oder vernünftigen Gründe für ein Zurücksetzen vorliegen, auch tatsächlich verwertet wird. Wann ein vernünftiger Grund vorliegt oder angenommen werden kann, wird in der Kommentarliteratur zum TierSchG ausgeführt. Das Tierschutzgesetz ist Bestandteil des Lehrplans zur Ausbildung für den Fischereischein.

Das bedeutet, eine absolute Entnahmepflicht aller maßig geangelten Fische ist weder intendiert noch von dem hier betreffenden Regelungsentwurf vorgesehen. Im Übrigen ist der genaue Wortlaut und die Fassung der Regelung Gegenstand der Überarbeitung.

2.

Die Regelung eines Entnahmefensters ist aus fischereilicher Sicht nicht unumstritten. Es gibt eine Menge Fischereibiologen, die das Küchen- bzw. Entnahmefenster durchaus kritisch sehen, insbesondere die pauschale Variante für alle Gewässer wie in Hamburg, (vgl. Alexander Seggelke, Geschäftsführer des Deutschen Angelfischerverbandes [DAFV], Interview zum Entnahmefenster vom 18. Juni 2020). Die Sinnhaftigkeit und Auswirkung von Entnahmefenstern wird fachlich gegensätzlich diskutiert; auch hier ist keine einvernehmliche Sichtweise zu erwarten.

Gleichfalls eröffnet das Entnahmefenster seinerseits wiederum andere Problemfelder.

Prof. Dr. Arlinghaus hat seinerseits darauf hingewiesen, dass man ein Entnahmefenster nicht pauschal befürworten kann, sondern sich jedes Gewässer mit seinem eigenen Fischbestand und jede Fischart im Einzelnen anschauen muss, um darüber zu entscheiden (Rute&Rolle 2014, S. 48 f., Entnahmefenster: legal oder illegal?). Solche Maßnahmen machen nur Sinn, wenn sie genau auf das jeweilige Gewässer und den dortigen Fischbestand abgestimmt sind.

Die Möglichkeit der Anglervereine bzw. der Fischereipächter, für ihre Gewässer Höchstmaße und damit Entnahmefenster vorzugeben, besteht in Berlin bereits jetzt. Dies könnte der Fischereiausübungsberechtigte (Inhaber des Fischereirechts) als eine Maßnahme im Rahmen der Hege, also seiner Verpflichtung, geeignete Hegemaßnahmen zur nachhaltigen Fischereiausübung in seinem Gewässer zu bestimmen, für sein Gewässer festsetzen.

3.

Die von dem Petenten angeregte Einführung einer „übergreifenden Schonzeit“ wendet sich in der Sache gegen die im § 18 Abs. 3 LFischO enthaltene zeitlich befristete Untersagung von Raubfischködern, welche dem Schutz der biologisch wertvollen Raubfische dient. Das in § 18 Abs. 3 LFischO getroffene Verbot der Verwendung von Köderfischsenken und Raubfischködern vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist aus Gründen der Schonung des Laicherpotenzials in den Raubfischbeständen getroffen. Eine derartige Schonung ist insbesondere bei den schwach ausgebildeten Raubfischbeständen der kanalartig geführten Strecken von Spree und Havel sowie der Schifffahrtskanäle ebenso wie der zahlreichen fischereilich genutzten geschlossenen Gewässer erforderlich. Ein Vergleich mit Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern entbehrt der Grundlage, da in den dortigen Gewässern andere Rahmenbedingungen bestehen.

Schonzeitregelungen in der Fischereigesetzgebung sollen den jeweiligen Gewässertypen eines Bundeslandes gerecht werden. Im Land Berlin besteht noch in vielen Gewässern ein Ungleichgewicht zwischen Räuber- und Beutfischen. Die Gewässer sind vielfach sehr nährstoffreich, sodass sich insbesondere Weißfische gut vermehren. Die Schonzeiten fördern die Rek-

rutierung und den Bestand an Raubfischen. Die weiteren Argumente des Petenten (Selektion durch Köderwahl, Anfüttern) werden fachlich deutlich anders beurteilt.

Die Fachverbände haben die Klarstellung der Definition „Raubfischköder“ in den Stellungnahmen einhellig begrüßt. Gründe, die für eine Abschaffung der sich aus dem Verbot ergebenden bestehenden „Raubfischschonzeit“ sprechen, werden nicht gesehen.“

Die Ausführungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in der vorliegenden Stellungnahme machen deutlich, dass es dort eine sehr eingehende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Facetten der geschilderten Problematik gibt und dabei eine sorgfältige Abwägung der jeweiligen Sachverhalte vorgenommen wird. Wir gehen davon aus, dass mit den Hinweisen in der oben angeführten Stellungnahme auch eine Klarstellung verschiedener Sachverhalte erreicht werden konnte.

In der gegenwärtigen Situation ist zunächst der Verlauf der weiteren Prüfungen abzuwarten. Wir sehen bei dieser Sachlage für den Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, hier tätig zu werden. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt Anlass zu Beanstandungen hinsichtlich der getroffenen Regelungen geben, können Sie sich selbstverständlich mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung nochmals mit uns in Verbindung setzen. Die Bearbeitung der vorliegenden Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Ronneburg

